

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 7. Novbr. 1796.

I. Publicandum.

(Beschluss.)

Die 70ste Prämie für 6 junge Bursche, welche sich in Magdeburgischen, in Pommern und der Neumark auf die Spinnerei legen, und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben; ist im Magdeburgischen, a) dem Carl Hahn zu Ziesar; b) dem Ludwig Gottlieb Schockwitz ebendasselbst; c) dem Wilhelm Bräuneberg zu Carow; d) dem Peter Menz zu Benzlow; e) dem Friedrich Wolter zu Glienicke; f) dem Friedrich Brett ebendasselbst, und zwar jedem mit 5 Thalern zugestanden. Die

72ste Prämie für die in der Grafschaft Lingen zuerst sich meldenden 4 Colonen, welche innerhalb Jahresfrist 2 Scheffel Leinfaamen und 2 Lingensche Scheffel Hanf, aber in den schlechten Gegenden nur Hanf allein selbst ausgesetzt, zum Wachsthum befördert, und das Product zur Bearbeitung zugerichtet haben; ist a) dem Colono Neerschulte zu Schaapen; b) dem Neubauer Abraham Beerhom, ebendasselbst; c) dem Bürger Gerd Herbert in der Stadt Freeren, und zwar jedem dieser 3 Dementen mit 10 Thalern zugesprochen. Die

78ste Prämie für 2 Kossäthen in der Kur- und Neumark, Pommern, Litthauen, Ost- und Westpreußen, welche, wenn sie zu bauen genöthigt sind, ihre Wohnhäuser von Lehnpatzen erbauen, ist dem Jacob Gdrke zu Gros-Bandtken in Westpreußen,

welcher seine abgebrannte Kathe von Grund aus, ganz neu von Lehnpatzen erbauet hat, mit 20 Thalern zuerkannt worden. Die

80ste Prämie für 2 Bauern in eben vorgedachten Provinzen, wegen des Lehnpatzenbaues ihrer Wohnhäuser; hat in Litthauen, a) der Bauer Joh. Scherl zu Ushpianen und b) der Bauer Endrich Doivisdatis zu Szamitkehmen, welche ihre Wohnhäuser in Kempzen vorschristsmäßig erbauet haben, jeder mit 25 Thalern erhalten. Die

84ste Prämie für 4 Mädschen oder Frauenpersonen in den Grafschaften Lingen und Mark, welche in Jahresfrist das Weben erlernen, und für sich oder andere ein oder mehrere Stück Leinwand gewebt haben; ist im Lingenschen, a) der Anne Trine Berger in der Bauerschaft Gerasten; b) der Catharine Alcidt Hülsmeier zu Sunderbauer; c) der Heleze Meyer zu Schapen; d) der Anne Alcidt Niemann zu Heinbeck, und zwar jeder dieser 4 Competentinnen mit 5 Thalern zuerkannt worden.

Außerdem ist in Betracht der von der Brombergischen Kammer-Deputation angeführten besondern Verdienstlichkeit des Krieges- und Domainen-Raths Berndt, wegen der bei seinem Gute Trzebun bestellten und im besten Wachsthum befindlichen 70 Morgen Schonung, demselben 50 Thaler überhaupt extraordinarie bewilligt.

Nicht weniger ist dem Unterbogt Stroholtzmann zu Labbergen und dem Neubauer Jaspers daselbst, beide in der Graffschaft Tecklenburg, wegen des Gebrauchs der Kühe anstatt der Ochsen oder Pferde, jedem eine außerordentliche Belohnung von 5 Thalern nunmehr zuerkannt. Desgleichen ist dem Leineweber Katerbow aus der Eudenburg zu Magdeburg, wegen des von ihm verfertigten seltenen Zeuges von Leinen, Baumwollen und Seide eine außerordentliche Prämie von 10 Thalern accordiret. Auch ist dem Kriegesrath Lehmann zu Driesen, in Betracht seiner erwiesenen, ganz außerordentlichen und exemplarischen Verdienstlichkeit, bei dem in seinem Garten, vor dortiger Stadt, ausgeführten Lehmopazendau, auch Landes-Cultur, eine außerordentliche Prämie von 200 Thalern zugetheilt worden. Endlich hat auch, dem Antrage der Magdeburgschen Cammer gemäß, die Märtensche Familie zu Gerbstädt, welche sich seit 20 Jahren schon mit Verfertigung grober und feiner Strohhüte abgiebt, die einen guten Absatz im Auslande haben, eine außerordentliche Belohnung von 20 Thalern erhalten. Denen übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldeten, aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten, bleibt nach beigebrachter Bescheinigung, ihr Anspruch bei der künftigen Vertheilung vorbehalten. Sign. Berlin den 13ten August 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.
v. Struensee.

Wir haben uns bereits zu Abwendung der durch den Ankauf der Fourage Quittungen durch unbefugte Speculanten unterm 3. v. M. durch ein Publicandum zu verordnen genöthigt gesehen, daß alle Quittungen, sowohl von dem vorhergehenden, als dem Monath Septbr. c. und zwar ganz ohnfehlbar gegen Ende letztge-

dachten Monats von den Inhabern an die respective Feld- Proviand- Aemter eingesandt werden müßten, weil solche nach Ablauf dieser Zeit als ungültig angesehen und nicht angenommen werden sollen.

Da jedoch dieser Verordnung ohnerachtet, nicht nur mit den Fourage-Quittungen, sondern auch mit den Assignationen ein ordentlicher Handel getrieben wird, durch deren Zurückhaltung auf mehrere Monate denn nicht allein dem Magazin-Rendanten die nothwendige Uebersicht des effectiven Bestandes seines Magazins benommen, sondern auch die unbefugten Aufkäufer, diese an sich gebrachte Assignationen zum höchsten Nachtheil nach der sich ihnen aufs beste darbietenden Conjectur in der Art benutzen, daß sie eine Assignation auf Hafer statt Hafer bey diesem Magazin, die Assignation für den nemlichen Empfänger auf das Heu bey dem zweyten Magazin, und die auf das Stroh in ein drittes Magazin anbringen, wodurch sie außer ihrem Eigennutz, zugleich bewürken, daß ein Rendant schlechterdings außer Stand gesetzt wird, ein und denselben Empfänger zu controlliren; so haben wir, um diesen Mißbrauch vorzubeugen, nicht nur sämtlichen Magazin-Rendanten anbefohlen, keine Assignationen eines andern Rendanten zu honoriren, und selbst von keinem Lieferanten, er möge seyn wer er wolle, Assignationen und selbst Quittungen anzunehmen, wenn der Aussteller nicht zum Empfang an das Magazin gewiesen ist, wo die Quittung präsentirt wird, sondern wir verordnen und setzen hiemit ausdrücklich fest, daß alle angekaufte Hauptquittungen auf die etatsmäßigen Rationen nur für den Monath, für den sie ausgestellt sind, gelten, und daher mit Ende desselben an die Rendanten ganzohnfehlbar abgegeben werden müssen, widrigenfalls solche nicht weiter als geltend angenommen werden sollen. Es wird daher solches zu Jedermans Wissenschaft, Nach-

richt und Achtung hiemit öffentlich bekant gemacht. Minden den 27. Octbr. 1796.

Königlich Preussisches Feld = Krieges-
Commisariat des Westphälischen Corps
d' Armee.

v. Bergeren v. Hüllesheim

II. Steckbrief.

Zwen Knechte des hiesigen Schutzjuden
und Amts-Taxator Meier Jonas, Na-
mens Herz Salemon aus Herke bey Elber-
feld und Heimann Hartog aus Bergenop-
zoom sind von ihrem Herrn um Vieh zu
kaufen, am 2ten Nov. a. c. ausgesandt,
sind aber bis jetzt nicht wieder gekommen
und haben das ihnen anvertraute Geld ad
55 Rtl. imgleichen verschiedene ihnen mit-
gegebene Waaren, bestehend in Mouselin
Tüchern Mouslinet, Kattun, Zitz u. dergl.
an sich behalten, auch ihre Kleidungsstücke
mitgenommen. Um dieser diebischen Kerls
haft zu werden und sie wegen ihrer Untreue
zur gehörigen Strafe zu ziehen, werden
alle und jede Obrigkeiten vom Militair und
Civilstande geziemend von Seiten des hie-
sigen Amtes ersucht, auf die benannten Kerls
achten, sie im Betretungsfall mit ihrem
Gelde und Sachen arretiren und dem hie-
sigen Amte davon Nachricht geben zu las-
sen, welches gegen gehörige Reversales
und Erstattung der Kosten wegen deren Ab-
holung das nöthige veranlassen und diese
Rechtshulfe jederzeit erwiedern wird. Der
Herz Salemon ist 20 Jahr alt, mittler
Statur, gelblichen Haaren, hat eine lan-
ge Nase und trägt einen schwärzlichen Rock
mit zinnern Knöpfen und Stiefel mit brau-
nen Stälpen, grau gestreifte oder grünli-
che Weinkleider und runden Huth. Der
Heimann Hartog ist etwa 28 Jahr alt läng-
licher Statur; hat schwarzes Haar, und
trägt entweder ein blau tuchen Jagdkamit-
sol oder einen grünlichen Rock mit gestreif-
ter grüner Hose und einen runden Huth,
auch hat er einen Paß von des Herrn Herz-
zogs von Braunschweig Durchl. bey sich.

Sign. Petershagen den 4ten Nov. 1796.
Königl. Preuss. Justiz-Amt. Goecker.

III Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preußen.

Thun kund und fügen Euch, dem aus
dem Amte Schlüsselburg und dessen Bau-
erschaft Iwese ausgehetenen Landeskinde
Arend Henrich Seemier von Nr. 7. in
Iwese hierdurch zu wissen, daß Unser Fi-
cus Camera auf Eure öffentliche Vorla-
dung unterm 8ten Septemb. a. c. ange-
tragen hat, und da Wir diesem Gesuche
statt gegeben; so citiren Wir Euch hie-
durch, in Termino den 22ten December
a. c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputato
Auskultator Woltemas auf hiesiger Regie-
rung zu erscheinen, und wegen Eurer bis-
herigen Abwesenheit aus Unsern Ländern
Rede und Antwort zu geben, auch Eure
Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzu-
weisen. Werdet Ihr dieses spätestens in
dem bezielten Termine nicht thun; so habt
Ihr zu erwarten, daß Ihr als ein treulo-
ser Untertan so wohl Eures gegenwärtigen
Vormündgens, als der in der Folge
Euch etwa zufallenden Erbschaften und
vorzüglich des Anerbe-Rechts an die
Stette Nr. 7. in Iwese werdet verlustig
erkläret und solches der Invaliden-Casse
werde zuerkant werden, wornach Ihr
Euch also zu achten habt. Unkundlich
ist diese Edictal-Citation so wohl bey Un-
serer Regierung in Minden als bey dem
Amte Schlüsselburg affigiret, und den
Mindenschen Anzeigen, auch Lippstädter
Zeitungen zu 3 malen, von 3 zu 3 Wo-
chen eingerückt worden. Gegeben Min-
den den 9ten Septbr. 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königlichen
Majestät von Preußen.

Craven.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preußen. u.

Thun kund und fügen hierdurch jeder-
mann zu wissen, daß auf Ansuchen der
Vormundschaft der minderjährigen Kinder
des am 5ten May d. J. verstorbenen Min-
denschen Ober-Cammer-Präsidenten Franz

Fraugott Friderich Wilhelm von Breiten-
 bauch, nachdem dieselbe unter der Rechts-
 Wohlthat des Inventari, die Verlassens-
 schaft des verstorbenen Vaters v. Curan-
 den, gedachten Ober-Cammer-Präsidenten
 v. Breitenbauch angetreten hat, beschloffen
 worden, nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung
 P. 1. Tit. 31. §. 59. den erbhaft-
 lichen Liquidations-Prozeß bey Unserer
 Minden-Ravensbergischen Regierung zu
 eröffnen, thun solches auch hiermit derges-
 talt, daß Wir alle diejenigen, welche ei-
 nigen Anspruch, es sey aus welchem Grun-
 de es wolle, haben, oder zu haben vermen-
 nen, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie
 binnen 3 Monathen ihre Forderungen münd-
 lich, oder schriftlich angeben, ihrer Anmel-
 dung auch die Abschriften der Urkunden,
 worauf sich solche gründen, beysügen, hier-
 nächst aber in dem ein für allemahl auf
 den 30ten Novbr. dieses Jahres, Vormit-
 tags um 9 Uhr anberaumten Liquidations-
 Termine allhier auf der Regierung vor dem
 Deputato, Regierungs-Rath von Hellen,
 ohnfehlbar entweder in Person, oder durch
 zulässige Bevollmächtigte, (wozu ihnen
 beym Mangel der etwaigen Bekanntschaft
 oder Adressen die Justiz-Commissarien,
 Cammer-Assistenzrath Etzke, Cammer-
 Fiscal Müller und Justiz-Commissarius
 Hoffbauer hieselbst vorgeschlagen werden,
 wovon sie sich einen wählen und denselben
 mit Vollmacht und Anweisung versehen kön-
 nen) erscheinen, den Betrag und die Art
 ihrer Forderung umständlich angeben, die
 Documente und Brieffschaften auch sonstige
 Beweismittel, womit sie die Wahrheit und
 Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen ge-
 denken, urschriftlich beybringen und anzei-
 gen, deshalb das Nöthige zum Protocoll
 verhandeln, und in Entstehung einer güt-
 lichen Vereinigung die gesetzliche Ansetzung
 in dem abzuschließenden Erstigkeits-Urteil, bey
 ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmel-
 dung ihrer Ansprüche hingegen, gewärti-
 gen sollen, daß sie aller ihrer etwaigen

Vorrechte verlustig erkläret, und mit ih-
 ren Forderungen nur an dasjenige, was
 nach Befriedigung der sich meldenden Gläu-
 biger von der von Breitenbauchischen Nach-
 lassenschaft übrig bleiben möchte, verwie-
 sen werden sollen; wornach sich also ämt-
 liche Gläubiger des verstorbenen hiesigen
 Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbauch
 zu achten haben; denen noch bekannt ge-
 macht wird, daß der angeordnete Curator
 ad lites der v. Breitenbauchischen Minoren-
 nen, Cammer-Fiscal Poelmahn, zum In-
 terims Curator bestellt sey, und haben sich
 Creditores in dem anstehenden Termine zu-
 gleich auch deshalb zu erklären, ob sie
 diesen oder einen andern zum gemeinschaft-
 lichen Curatore ernennen wollen, unter der
 Verwarnung, daß sonst dafür angenom-
 men werden wird, daß sie den Cammer-
 Fiscal Poelmahn als Curator bestätigen
 wollen. Schliesslich wird hierdurch auch
 der vorschristsmäßige offene Arrest dahin
 erlassen, daß wenn jemand etwas, als ein
 Pfand oder anderer Ursache von dem ver-
 storbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsi-
 denten Franz Fraugott Friderich Wilhelm von
 Breitenbauch in Händen annoch haben
 möchte, er solches mit Vorbehalt seines
 daran habenden Rechts anzeigen und zum
 gerichtlichen Deposito der Regierung her-
 aus geben müsse, sonst er dafür angesehen
 werden wird, als ob er bösslich es ver-
 schwiegen, da ihm denn die darauf stehen-
 de gesetzliche Strafe treffen wird. Urkund-
 lich ist dieses Proclama erlassen, hieselbst
 und zu Bielefeld nicht nur angeschlagen,
 sondern auch in den hiesigen wöchentlichen
 Anzeigen sechsmahl und in den Lippstädter
 Zeitungen drey-mahl eingerückt worden.

So geschehen Minden den 10ten August
 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Nachdem gegen den Sieckrüger Henning
 der Concurß erkannt ist: So werden
 alle dessen Gläubiger bey Strafe der Prä-

clusion auf den 30sten Novbr. d. J. an Hochfürstl. Hofgericht verabladet, um alsdann ihre Forderungen anzugeben, und deren Wichtigkeit darzuthun. Detmold den 19ten Octbr. 1796.

Fürstl. Lipp. Hofgericht daselbst.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. N. G. Slaan von der Halle bey Bielefeld beziehet diese Messe zum ersten mahl, und handelt mit Englische Sattel, Säume simple und feine, mit und ohne Stirnblätter, plattiet und verzinnt, von 2 bis 15 Rr. auch sind Gebisse, Trennsen, Riinketten, Steigbügel etc. jedes alsleine zu haben, feine Brabander Hütche, runde und zum Aufstutzen, moderne Facon, Lättiger Jagdflinten mit ein und zwey Läufe mit und ohne damasirt, Jagdtaschen von Capischen Sechund; repetir silberne und goldene Taschenuhren von 12 bis 100 Rthlr., Tafeluhren von 18 bis 25 Rr. — verspricht gute Waare und sehr billige Preise. Logirt bey dem Schlachter Vogelsang, wohnhaft am Markt das dritte Haus vom Rathhause.

Minden. Samuel Nicolaus Traute und Gebrüder haben diese und folgende Messen ihr Lager, von allen Sorten Parchen, Drulle und Leinwand, bey dem Herrn Assessor Westenberg in der Apotheke am Markte.

Madame Mezieres, Parisische Moden-Händlerin, hat die Ehre den Damen dieser Stadt anzuzeigen, daß sie ihren Laden auf dem Markt bey Schneidermeister Schulte haben wird. Diejenigen, die die Güte haben wollen, von ihr zu kaufen, werden bey ihr die neuesten Londoner und Pariser Moden, wie auch allerhand Brabantische Waaren, vorzüglich Blondes und Spitzen, ferner complete Garnituren von Kleidungen für die Damen um den billigsten Preis finden. Besondere Bestellungen nimt sie an in ihrem Logis.

Minden. Melchior Schindler und Leuzinger aus der Schweiz verkaufen dieses Markt, schwer seidene Taffete, halbseiden Zeug, seidene Strümpfe, halbseiden Manneshandschue, Engl. wollene und baumwolle Mannes Strümpfe, von allen Sorten baumwollen Garn von allen Sorten baumwollen Lächer, auch Engl. Manchester und Hofenzug, gestickt gestreift und geblüht weiß Mouffelin, auch klar und dichten Mouffelin etc. Sie versprechen gute Waare im billigen Preis und logiren bey dem Hrn. Ober-Einnehmer Schreiber am Markte.

Minden. In der Demolfell Lindermaun Behausung ist bevorstehenden Martini-Markt ein neues Assortiment sowohl schwarz als verschiedene sonstige Farben feine Filtz- und Castor-Hütche für Herren und Damen zu haben.

In Befriedigung von Creditoren soll die freie Stette des Untervöigt Krughoff No. 107 in Hille, wozu ein Wohnhaus, Nebenhaus und Garten gehört, und auf 437 Rthlr. taxirt ist, und wovon an Contribution jährlich 3 Rthlr. 17 ggr. 3 pf. an Domainen aber 1 Rthl. 20 ggr. gehen, in Term. den 14ten Jan. 1767. öffentlich meistbiethend verkauft werden, wozu Liebhaber und Besitzfähige Käufer aufgefodert werden, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle, so wegen Eigenthum Unterpand, Dienstbarkeit oder sonst ein dingliches Recht an diese Stette haben, zu dessen Angabe und Nachweisung auf den bezielten Termin bey Gefahr der Abweisung verabladet. Petershagen den 1ten October. 1796.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.
Becker. Goecker.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer Quantität Korn als 86 1/2 Schf. Roggen, 25 3/4tel Schf. Gersten und

121 Schfl. Hafer Berliner Maaß. Im-
gleichen 94 Schfl. Gersten und 74 Schfl.
Hafer Herforder Hausmaaß ist Terminus
licitationis auf Mittwochen den 16. Novbr.
c. anberamet; Kauflustige haben sich also
des Endes gedachten Tages Morgens 10
Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden
und des Zuschlages zu gewärtigen. Sign.
Herford den 28. Octbr. 1796.

Magistrat daselbst.

Zur Bezahlung dringender und consen-
tirtter Schulden soll unter ertheilter
Allerhöchster Bewilligung hochpreisllicher
Krieges- und Domainen-Cammer ein Theil
der an Schröders Stette im Dickenbrake
gehörigen Länderey öffentlich bestbiethend
verkauft werden. Der Schfl. Saat von
dieser Länderey ist zu 60, und der ganze
9 Scheffelsaat haltende Kamp zu 540 Rt.
taxirt. Lusttragende Käufer, welche sich
vor dem Licitationis-Termino den 20sten
Decbr. dieses Jahrs von der Lage der Län-
derey und deren Güte informiren wollen,
werden an den Untervogt Griesse zu Enger
verwiesen, sodann aber eingeladen, in
gedachtem Termino den 20ten Decbr. Vor-
mittags an der Engerschen Amtstube zu
erscheinen, auf gedachten Kamp annehm-
lich zu biethen, und können selbige in die-
sem Falle vorbehältlich jedoch Allerhöchster
Confirmation hochpreisl. Krieges- und
Domainen-Cammer auf die Adjudication
Rechnung machen. Amt Enger den 28ten
Septbr. 1796.

Consebruch. Wagner.

Dem Publico wird hierdurch bekannt
gemacht, daß in Termino den 21.
Januar 1797 auf Anhalten der majorem
gewordenen Meyer Siederbissen Kinder
freywillig meistbiethend theilungshalber
verkauft werden sollen, acht Stücke Lan-
des, welches frey, belegen in der soge-
nannten Sprekele in der Bauerschaft Si-
kum, und im ganzen groß Fünf Scheffels.
2 Spint 1 1/4 Becher 161 1/2 Fuß rhein-
ländisch Maaß, taxirt zu 250 Rthlr,

Ferner zwey Manns- und zwey Frau-
ensitze in der Altstädter Kirche zu Herford
taxirt auf 25 Rthl. Es werden daher
lusttragende Käufer hiermit aufgefordert,
in dem bemerkten Termin ihr Geboth ab-
zugeben, mit dem Bedenten, daß auf
Nachgebote keine Rücksicht genommen
wird. Amt Schildeche den 27 October
1796.

Stolzenau. Bey Hrn. Adolph
Friederich Brinckmann allhier, sind von
allen Gattungen Stein- und Kernobst,
Bäume von den besten Sorten, auch Ame-
ritanische und andere Bouquet, und Planz-
tage-Bäume, nebst dazu gehörigen
Strauchwerk, und einer kleinen Drangerie
in billigen Preisen zu haben.

V Sachen zu verpachten.

Herford. Die zum Guthe Herford
gehörige zu Martini fälligen Naturalien,
bestehend in 237 Schfl. Roggen, 464 Schfl.
Gerste, 779 Schfl. Haber, Herforder
Hausmaaß, sollen zur eigenen Erhebung
von den Prästantiarien, am 11. Novbr.
Morgens um 9 Uhr zu Herford auf dem
Westphalischen Hofe, für dieses Jahr
meistbiethend verpachtet werden, wozu sich
Liebhaber einfinden wollen.

VI Sachen so zu vererbpachten.

Münden. Mit denen zu der Vi-
carie Grium elegum gehörigen auf der Kuh-
thorschen Straße sub Nr. 407 und 406.
belegene beyden bürgerlichen Häusern soll
wegen ihrer Entlegenheit von der Kirche,
ein Versuch zur freywilligen Vererbpach-
tung oder zum Verkauf gemacht werden.
Zu dem großen Wohnhause sub Nr. 407.
gehört ein Hudeitheil von 4 Kühen sub Nr.
135. auf dem Kuhthorschen Bruche im Ohre
genandt, der nach der Abtretung 4 Min-
der Morgen enthält und als Wiesewachs
genuzet wird, ferner die Braugerechtigkeit.
Zu dem kleinen Hause sub Nr. 406. hinge-

gen gehört nur ein Huthheil von einer Kuh sub Nr. 136. auf dem Rulthorschen Bruche so nahe bey obigem belegen und ein Morgen groß ist. Beyde Häuser sind solchemnach samt dem dahinter belegenden Garten, Hoffplatz und Hintergebäude mit Einschluß der Huththeile und Braugerechtigkeith, von verpflichteten Aichtsmännern auf 1045 Rthlr. in Golde veranschlaget worden. Es haften aber auf selbigen folgende Quera, als a. auf dem großen Hause sub Nr. 407. ein Cämmerey Eintheilungs Capital von 32 Rt so jährlich mit 1 Rtl. 18 mgr. verzinset werden muß, ferner an Kirchengelde jährlich 12 mgr. und 20 mgr. Viehschatz: Gelder. b. Auf dem kleinen Hause sub Nr. 406. aber nur jährlich 6 mgr. Kirchengeld, 5 mgr. Viehschatz und auf beyden Häusern die Last der Wegebeförderung. Gleichwie nun zu dieser freywilligen Vererbpachtung oder Verkauf, Terminus auf den 1sten Decbr. angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Doms Capituls: Hause einfinden, ihr Gebot auf eine oder andere Art eröfnen, da sodann dem Befinden nach das weitere beschloffen werden soll.

VII Sachen so verloren

Minden. Es ist den 25ten Dec. Abends 9 Uhr, auf dem Wege, von Hausberge bis Minden, zu Reesen, verloren gegangen. a. Ein fast neuer ganz großer Reismantel, von sehr feinem hellblauen melirten Tuch, mit Kragen von hellblauen Samt und silbernen Schloß. b. Ein Mantelsack von Fuchtenleder, mit Kette und Englischen Schloß, darin verschiedene Kleidungsstücke, grünlicht manschesterne Weste und Beinkleider, und Oberhemde. c. 4 Ellen grüner Manschester mit schwarzen Streiffen. Der Finder oder der davon Nachricht gibt, kann sich bey dem Perusier Herrn Klingemeyer in Minden mel-

den, und hat, wenn alles oder zum Theil wieder herbengeschafft wird, eine gute Besohnung zu erwarten.

VIII Gelder so auszuleihen.

Minden. Eine gewisse Dame hat 1600 Rthl. in Golde zu verleihen; wer solche ganz, oder etwas davon gegen billige Zinsen und hinreichende Sicherheit verlangt, kan sich bey dem Kaufmann Herrn Casper Müller melden, der davon weitere Auskunft giebt.

IX. Concert: Anzeige

Sonnabend den 12ten November ist auf dem hiesigen Societets: Saale das 3te Winter: Concert. Abonnenten werden nochmals höflichst gebeten, bey dem Eingange ihre Billets vorzuzeigen. Nicht-Abonnenten zahlen 8 ggr. á Person. Der Anfang ist um 5 Uhr.

Dulon et Reinstein.

Bückeburg. Auf anhaltendes

Verlangen verschiedener Freunde und Kenner der Musit haben sich die hiesigen Hrn. Kammer: Musici entschlossen, des berühmten Neubauer vortreflichstes Werk, welches an mehrern Orten in Deutschland mit dem größten Beyfalle aufgenommen worden ist, die Bataille, ein bey Gelegenheit verschiedener von den Deutschen erfochtener Siege verfertigtes Vocal: und Instrumental: Concert, welches bey seinen außerordentlichen harmonischen und melodischen Vollkommenheiten die Länschung der Einbildungskraft bis aufs höchste spannt, am 13. Nov. Nachm. um 4 Uhr auf hiesigem großen Rathhaussaale aufzuführen, wozu der Eingang auf den ersten Platz für 12 ggr., auf den 2ten für 8 ggr. offen stehen wird.

X Avertissements.

Minden. Da die Aufräumung des zwischen den beyden Curien des Herrn

Dom-Capitularn von Kerffenbruch und des Herrn Dom-Capitularn von Galen Hochwürden befindlichen Sprützen-Ganges und darin vorhandenen Kammers sowohl als auch die Begräumung des Kammers von dem Hoffplatze hinter der vormaligen von Korffischen jetzt von Galenschen Curie an dem Wenigstfordernden verdingen werden soll, und dann hierzu Terminus auf den 10ten Novbr. angesetzt worden; so kann wenn sich diejenigen welche diese Begräumung und Abfahung des Kammers übernehmen wollen des Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capitulsbause einfinden, ihr Gebot eröffnen, und gewärtigen, daß mit dem Wenigstfordernden dem Besiaden nach contrahirt werde.

Die Lieferungen an Mehl, Hafer, Heu und Stroh, welche von der Grafenschaft Lippe an die zur Deckung der Demarcationslinie vereinigte Truppen theils den 15ten Decbr. dieses — und theils den 15ten Jan. künftigen Jahres geschehen müssen, sollen am 9ten Novbr. auf hiesiger Canley ausgedoten und dem Mindestfordernden überlassen werden. Detmold den 18ten Octbr. 1796.

Fürstl. Lipp. Regierung daselbst.
König.

XI Notifications.

Es hat der hiesige Bleichmeister Gerhard Volck von dem hiesigen Knochenhauer Gerhard Henrich Koch ein am rothen Bach belegenes Grundstück von ohngefähr 3 Scheffelsaat laut Kauf-Contract vom 12ten Septbr. 1796. für die Summe von 325 Rthlr. in Preuß. Courant erb- und eigenthümlich angekauft, und ist demselben darüber dato die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden. Viefefeld im Stadtgericht den 3ten Octbr. 1796.

Buddeus Hoffbauer.

Es haben die Eheleute Johann Gerhard Müller und Johanne Engel Mans ihr in hiesiger Stadt sub Nr. 201. belegenes Haus den Eheleuten Hermann Henr. Plois und Elisabeth Meier mittelst Kauf-Contract vom heutigen Dato verkauft.

Lingen den 17ten Decbr. 1796.

Königl. Preuß. Land. Lingsche Regierung.

Müller.

XII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Nov. 1796.

Für 4 Pf. Zwieback	6½ Lot
= 4 = Semmel	7½ "
Für 1 Mgr. fein Brod	26 " "
= 1 = Speisebrod	30 " "
= 6 = gr. Brod 9 Pf.	16 " "

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes ausl.	3 mgr.	4
1 Pf. " " " einl.	2	= 4
1 = schlechteres	1	= 4
1 = Schweinefleisch	4	= 2
1 = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	4	= " "
1 = dito unter 9 Pf.	1	= 4 =
1 = Hammelfleisch	2	= 6 "

Nachtrag.

Anton Puzoni und Sohn aus Mailand sind bey dem Hrn. Vicarius Weyer aufm kleinen Domhose mit Galanterie-Waaren, engl. Stahl- auch Parfümerie-Waaren, engl. Mouffelin und seidene Patent Strümpfe zu finden, woselbst auch durch Mr. Fiété & Comp. englische Kupferliche, ordinaire, feine und allerhand Landkarten, auch feine romantische Seiten verkauft werden.